

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der LEONI Kerpen GmbH (nachfolgend „LEONI“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von LEONI, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn LEONI der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Lieferung oder Zahlungen.
- ## 2. Vertragsschluss / Lieferung
- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Bestellungen müssen dem Angebot von LEONI entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten.
 - 2.2 Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von LEONI vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist LEONI nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von LEONI sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - 2.3 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist LEONI berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller entgegen Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann LEONI vom Vertrag zurücktreten oder Vorleistung verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
 - 2.4 Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, soweit keine verbindlichen Lieferzeiten vereinbart wurden. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt LEONI keine Gewähr.
 - 2.5 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbestellungen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben) sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn LEONI die Verzögerung zu vertreten hat.
 - 2.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse („Force Majeure“) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Force Majeure bei einem Lieferanten von LEONI und ein hierdurch bedingter Lieferverzug von LEONI steht dem unmittelbaren Force Majeure gleich. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass der Vertragspartner den vorausgegangenen Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferung auf Grund höherer Gewalt unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht von LEONI. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.
 - 2.7 Sollte LEONI mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, haftet LEONI nur für den unmittelbaren Verzugsschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit LEONI kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet LEONI nur bis zur Höhe des Auftragswertes der betreffenden Einzelbestellung. Die Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugsschäden sowie auch für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
 - 2.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist LEONI berechtigt, ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, zu berechnen, bis zum Höchstsatz von 5 % des vereinbarten Preises für die Ware, mit der sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Betrages bleibt LEONI vorbehalten.
 - 2.9 Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er LEONI hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten in Frage gestellt, ist LEONI berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
 - 2.10 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, LEONI seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller LEONI diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist LEONI berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls der Besteller LEONI die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware (Verbringungsnachweis) nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware zur Verfügung stellt. Der

Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; insbesondere ist LEONI nicht verpflichtet, eine ihr genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

- 2.11 Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, LEONI die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware zur Verfügung zu stellen. Falls der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist LEONI berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
 - 2.12 LEONI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge gelten nicht als Mangel und sind vom Besteller anzunehmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich gelieferten Mengen,
- ## 3. Preise und Zahlung
- 3.1 Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erfolgt die vereinbarte Lieferung 4 Monate nach Bestellung und erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist LEONI berechtigt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.
 - 3.2 Die Preise verstehen sich EXW LEONI (Incoterms 2010), zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.
 - 3.3 Leergut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer etc. („Leergut“) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller gleichzeitig mit der gelieferten Ware zu bezahlen. Das Eigentum am Leergut geht mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Der Besteller hat das Recht, Leergut, das in einem einwandfreien, sauberen und wieder verwendbaren Zustand ist, auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum an das Lieferwerk von LEONI zurückzusenden. In diesem Fall erhält der Besteller den Kaufpreis des Leergutes in vollem Umfang zurückerstattet. Einwegaufmachungen werden von LEONI nicht zurückgenommen.
 - 3.4 Soweit die Lieferung nach Wahl von LEONI oder nach entsprechender Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien auf Kabel- und Seilspulen erfolgt, die von der Kabeltrommel GmbH & Co. KG mit Sitz in Troisdorf (KTG) bereitgestellt worden sind, erfolgt die Überlassung dieser Kabel- und Seilspulen zu den „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG. Diese werden auf Anforderung jederzeit übersandt.
 - 3.5 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
 - 3.6 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nimmt LEONI nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.
 - 3.7 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihre Wegnahme Zahlungen zurückhalten.
 - 3.8 Gutschriften und Rückvergütungen stellen keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Rechtspflicht dar.
- ## 4. Frachtbedingungen
- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt oder ihm als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird LEONI eine von ihm verlangte Versicherung abschließen.
 - 4.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach dem Ermessen von LEONI ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, so trägt er entstehende Mehrkosten.
 - 4.3 Lieferung gemäß den Klauseln CIF, CIP oder CFR (Incoterms 2010) erfolgt nur bei einem Warenwert ab 5.000,- Euro pro Einzelsendung. Außer im Falle vereinbarter CIF- oder CIP- Lieferung wird die Sendung nur auf Verlangen des Bestellers und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.
 - 4.4 Im Falle der Verschiffung werden Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 5.000,- Euro nur „FOB“ (Incoterms 2010) deutscher Hafen abgefertigt. Dies gilt auch für Teillieferungen, sofern sie mit dem Besteller vereinbart sind. Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 50 kg werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Warenwertes nur EXW (Incoterms 2010) abgefertigt.
 - 4.5 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt ist LEONI berechtigt, hierdurch bedingte Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten an den Besteller weiter zu belasten.
- ## 5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1 Die Ware bleibt Eigentum von LEONI bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit LEONI Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
 - 5.2 Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für LEONI vor, ohne dass LEONI daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er LEONI im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für LEONI die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
 - 5.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von LEONI nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsbereinigung oder Verpfändung) beeinträchtigen. LEONI kann die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung bezüglich der im Eigentum oder Miteigentum von LEONI stehenden Waren jederzeit widerrufen und die Stellung von Sicherheiten verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 5.4 Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind LEONI unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt er schon im Voraus an LEONI ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, LEONI nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist widerprüflich verpflichtet, die an LEONI abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 5.6 Soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von LEONI um mehr als 10 % übersteigt, gibt LEONI auf Verlangen des Bestellers nach Wahl von LEONI Sicherheiten frei.
- 6. Zahlungsverzug**
- 6.1 Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt vereinbarungsgemäß zahlt.
- 6.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers werden die gegen ihn bestehenden Forderungen von LEONI aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele.
- 6.3 Der Besteller räumt LEONI an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so ist LEONI berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tag des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.
- 7. Ansprüche bei Mängeln**
- 7.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen zwei Wochen nach Wareneingang geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mängelanspruch.
- 7.2 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel LEONI unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
- 7.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 7.5 wird LEONI nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und kraftfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen als den vertraglichen Lieferort verbracht worden ist. Ersetzte Ware wird Eigentum von LEONI. Sollte die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgehilfen vorliegt, (ii) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde, (iii) eine vertragliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) verletzt wurde, (iv) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder (v) eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. § 443 BGB abgegeben wurde. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4 In dem Umfang, in dem LEONI bezüglich der Lieferung oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) abgegeben hat, haftet LEONI im Rahmen der Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Lieferung eintreten, haftet LEONI allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.
- 7.5 Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Mängelverjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist LEONI verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von LEONI erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet LEONI gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 7.5 bestimmten Frist wie folgt:
- 8.1.1 LEONI wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies LEONI nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 8.1.2 Die Pflicht von LEONI zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 7.3.
- 8.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von LEONI bestehen nur, soweit der Besteller LEONI über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und LEONI alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von LEONI nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von LEONI gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, LEONI von allen Ansprüchen freizustellen.
- 8.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7.3 entsprechend.
- 8.6 Weitergehende als die in diesem Abschnitt 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen LEONI und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
- 9. Soziale Verantwortung**
- 9.1 Für LEONI ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Lieferbeziehungen und bei unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung berücksichtigt wird. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Vertragspartnern und Kunden sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen. LEONI hat sich hierfür eine eigene Erklärung zu den sozialen Rechten und den industriellen Beziehungen bei LEONI (LEONI Sozial Charta) gegeben. Unabhängig hiervon muss es jedoch für LEONI und den Besteller ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.
- 9.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption.
- 9.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 9.2 genannten Prinzipien durch den Besteller führen für LEONI zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. LEONI ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Besteller berechtigt.
- 10. Geheimhaltung**
- Der Besteller verpflichtet sich, (i) alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen oder (ii) sonstige als „Vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnete oder (iii) den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit LEONI bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung von LEONI an Dritte weiterzugeben und diese gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 gelten auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Besteller hat auch seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren**
- 11.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz von LEONI.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklagen, ist der eingetragene Sitz von LEONI. LEONI ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 11.3 LEONI ist berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller statt bei den ordentlichen Gerichten auch bei einem am zuständigen Gerichtsort zu bildenden Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer geltend zu machen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt einen Schiedsrichter zu stellen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und bei dem es sich um einen Volljuristen handeln muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern gewählt. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Das deutsche Recht ist das anwendbare materielle Recht. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für die Parteien.
- 12. Rechtswahl**
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Deutsches Recht gilt daneben auch für die von der EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) erfassten etwaigen gegenwärtigen und künftigen Schuldverhältnisse.
- 13. Sonstiges**
- 13.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit LEONI geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von LEONI. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.